

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 164
des Abgeordneten Steven Bretz
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/376

Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Bergschäden

Wortlaut der Kleinen Anfrage 164 vom 08.01.2015:

Für die von den Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus in Brandenburg betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist es häufig schwierig, den Beweis für einen Bergschaden an ihrem Eigentum zu erbringen. Dies kann zu teilweise langwierigen und kostenintensiven rechtlichen Auseinandersetzungen führen und stört den Rechtsfrieden in den betroffenen Gemeinden erheblich. Eine Möglichkeit, derartige Prozesse zu vereinfachen und die hohen Rechtsverfolgungskosten für beide Seiten zu vermeiden, ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Bergschadensbetroffene können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie mit dem Ergebnis des direkten Einigungsversuchs mit dem Bergbauunternehmen nicht einverstanden sind. Mit dem Landtagsbeschluss - Drucksache 5/7410 [ND]-B vom Juni 2013 wurde das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten aufgefordert, zu prüfen, ob und wie im Rahmen vorhandener Institutionen Verfahren zur Schlichtung strittiger Bergschadensmeldungen installiert werden können. In der 92. Plenarsitzung der 5. Wahlperiode am 3. April 2014 hat der damalige Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten angekündigt, dass diese Schlichtungsstelle jetzt eingerichtet werde. Auf eine mündliche Anfrage in der 3. Sitzung des Brandenburger Landtages in der 6. Wahlperiode am 19. November 2014 hin erläuterte der Minister für Wirtschaft und Energie Albrecht Gerber, dass aus seiner Sicht noch Fragen offen geblieben seien, um die Schlichtungsstelle einrichten zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fragen konnten seit der erstmaligen Ankündigung durch die Landesregierung im November 2013 zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Bergschadensbe-

troffene bereits geklärt werden? Welche Fragen sind aus Sicht des Ministers für Wirtschaft und Energie noch offen geblieben?

2. Der damalige Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten hat bereits im November 2013 die Einrichtung einer entsprechenden Schlichtungsstelle angekündigt. Wie erklärt sich die Verzögerung?
3. Wann wird die Schlichtungsstelle für Bergschadensbetroffene eingerichtet?
4. Auf welcher rechtlichen und organisatorischen Grundlage soll die Schlichtungsstelle eingerichtet werden?
5. Wie wird diese Schlichtungsstelle finanziert?
6. Wie wird das Schlichtungsverfahren inhaltlich gestaltet, um eine effiziente und transparente Arbeitsweise zu gewährleisten?
7. Welche Vorschläge für die Besetzung und Auswahlkriterien für das Schlichtungsgremium wurden bisher erarbeitet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Fragen konnten seit der erstmaligen Ankündigung durch die Landesregierung im November 2013 zur Einrichtung einer Schiedsstelle für Bergschadensbetroffene bereits geklärt werden? Welche Fragen sind aus Sicht des Ministers für Wirtschaft und Energie noch offen geblieben?

Frage 2:

Der damalige Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten hat bereits im November 2013 die Einrichtung einer entsprechenden Schlichtungsstelle angekündigt. Wie erklärt sich die Verzögerung?

Frage 3:

Wann wird die Schlichtungsstelle für Bergschadensbetroffene eingerichtet?

zu Frage 1 bis 3:

Grundlage für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist nach wie vor das Konzept, das dem Ausschuss für Wirtschaft des Landtages mit dem Prüfbericht des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) vom 17.12.2013 entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 05.06.2013, DS 5/7410 (ND)-B, zugeleitet wurde. Die darin benannten organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit einer Schlichtungsstelle wurden geschaffen: Es steht ein Schlichter mit Befähigung zum

Richteramt zur Verfügung. Die Ansiedlung der Geschäftsstelle bei der IHK Cottbus ist vorbereitet; die Unabhängigkeit vom übrigen Geschäft wird gewährleistet. Der Finanzierungsanteil des Landes ist im Entwurf für den Doppelhaushalt 2015/2016 enthalten.

Bislang nicht geklärt werden konnte die Mitwirkung der LMBV an einem Schlichtungsverfahren. Dazu laufen Gespräche sowohl mit den Vertretern des Bundes als Eigentümer der LMBV als auch mit den Vertretern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die gemeinsam mit dem Bund und Brandenburg über die Mittelverwendung der LMBV aus dem Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in der Lausitz und in Mitteldeutschland entscheiden.

Dem Sinn und Zweck eines Schlichtungsverfahrens würde eine unterschiedliche Behandlung der potenziell von Bergschäden aus dem Braunkohlenbergbau Betroffenen zuwider laufen. Denn im Falle des Einwirkungsbereichs des aktiven Bergbaus von Vattenfall könnte ein Betroffener eine Überprüfung der Unternehmensentscheidung durch ein unabhängiges Schlichtungsgremium beantragen, im Falle des Einwirkungsbereichs des Sanierungsbergbaus der LMBV bliebe einem Betroffenen zur Überprüfung der Unternehmensentscheidung dagegen nur der Rechtsweg durch die Gerichte. Es wird daher nach einer Lösung für die LMBV-Thematik gesucht. Die Landesregierung ist bestrebt, dass die Schlichtungsstelle ihre Arbeit so schnell wie möglich aufnimmt. Ein genauer Termin kann jedoch noch nicht benannt werden.

Frage 4:

Auf welcher rechtlichen und organisatorischen Grundlage soll die Schlichtungsstelle eingerichtet werden?

zu Frage 4:

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist eine freiwillige Aufgabe der Landesregierung und leitet sich aus dem Beschluss des Landtages Brandenburg „Bundesratsinitiative zur Beweislastumkehr für Bergschadensregelung bei Tagebaubetroffenen im Bundesbergrecht“ vom 05.06.2013, DS 5/7410(ND)-B, her. Zur organisatorischen Struktur siehe Prüfbericht des MWE an den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg vom 17.12.2013.

Frage 5:

Wie wird diese Schlichtungsstelle finanziert?

zu Frage 5:

Die Schlichtungsstelle soll gemeinsam durch das Land Brandenburg und die Bergbauunternehmen finanziert werden. Näheres siehe Prüfbericht des MWE an den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg vom 17.12.2013.

Frage 6:

Wie wird das Schlichtungsverfahren inhaltlich gestaltet, um eine effiziente und transparente Arbeitsweise zu gewährleisten?

zu Frage 6:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bundesberggesetz enthalten keine Regelungen zur Streitschlichtung. Die inhaltliche Gestaltung des Schlichtungsverfahrens soll sich an vorhandenen spezialgesetzlichen Vorschriften zu Schlichtungsstellen (z. B. Versicherungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz, Energiewirtschaftsgesetz) orientieren. Die Anforderungen an die Gestaltung des Schlichtungsverfahrens werden in der Schlichtungsordnung festgelegt, welche den Parteien sowie dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Schlichtungsstelle vorgelegt werden soll.

Frage 7:

Welche Vorschläge für die Besetzung und Auswahlkriterien für das Schlichtungsgremium wurden bisher erarbeitet?

zu Frage 7:

Die Vorschläge wurden im Prüfbericht des MWE an den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg vom 17.12.2013 dargelegt.